

# Altfenster



Altfenster aus Holz sind als gefährlicher Abfall eingestuft. Bei der Zuordnung von Altholz sind das Sortiment und die Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III der Altholz V als Regelvermutung zu beachten. Danach sind Fenster, Außentüren und Fensterstöcke aufgrund der vermuteten Behandlung mit Holzschutzmitteln der Altholz-Kategorie A IV zuzuordnen.

Vor der Verwertung werden die Bestandteile (Holz und Glas) von einander getrennt.

## Als Altfenster angenommen werden:

- Fenster komplett mit Glasscheibe
- Fenster mit Holzrahmen
- Fenster mit Verbundrahmen aus Holz und Aluminium
- Fenster mit Drahtglas
- Fensterrahmen ohne Glasscheibe
- Türen (Innen und Außen) komplett mit Glasscheibe



## Nicht als Altfenster angenommen werden:

- Altholz Sorten A I, A II, A III, A IV, A IV.2 und kyanisiert
- Flachglas
- Fenster mit Kunststoffrahmen
- Fenster mit Aluminiumrahmen
- Fenster, die mit PCB-haltigen Dichtmassen verunreinigt sind
- Fenster, die mit asbestfaserhaltigen Dichtmassen verunreinigt sind
- Sägemehl, -späne
- Baumgäst, Baumstämme, Wurzelstöcke, Rinde
- Verfaultes Holz
- Holz mit Fremdstoffen (z.B. Teerpappe, Teppich, Fensterglas, Kunststoff-, Stoff-, Textilteile und Mauerteile aus Gips, Backstein, Beton etc.)



AVV 170204\* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

u.a.